

TE Lvwg Erkenntnis 2017/8/2 LVwG-S-3319/001-2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.2017

Entscheidungsdatum

02.08.2017

Norm

ASVG §33 Abs1

ASVG §35

ASVG §36

VStG 1991 §9 Abs1

1. ASVG § 33 heute
 2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
 11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
-
1. ASVG § 35 heute
 2. ASVG § 35 gültig ab 10.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
 3. ASVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
 4. ASVG § 35 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
 5. ASVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
 6. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 7. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
 8. ASVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 9. ASVG § 35 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
-
1. ASVG § 36 heute
 2. ASVG § 36 gültig ab 01.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
 3. ASVG § 36 gültig von 01.07.2017 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017

4. ASVG § 36 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
5. ASVG § 36 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
6. ASVG § 36 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
7. ASVG § 36 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
8. ASVG § 36 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
9. ASVG § 36 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
10. ASVG § 36 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. ASVG § 36 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
12. ASVG § 36 gültig von 01.01.2005 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
13. ASVG § 36 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
14. ASVG § 36 gültig von 01.10.2001 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
15. ASVG § 36 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
16. ASVG § 36 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch Leisser als Einzelrichter über die Beschwerde des Herrn WB, vertreten durch Mag. Thomas Stenitzer & Mag. Kurt Schick, Rechtsanwälte in ***, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 16. November 2016, Zl. MIS2-V-1628797/5, betreffend Strafverhängung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), zu Recht:

1.

Der Beschwerde wird gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingestellt.

Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingestellt.,

2.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, Bundesverfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.,

Entscheidungsgründe:

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Entscheidung nachstehendes Verhalten angelastet:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

Zeit:

23.06.2016, 05:50 Uhr

Ort:

Gutsverwaltung B

MB u. Mitges.

***, ***

Tatbeschreibung:

1. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person

angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 18.06.2016 um 08:50 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: LBo, geb. ***, Arbeitsantritt: 16.06.2016 um 06:00 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

2. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 21.06.2016 um 07:35 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: DC, geb. ***, Arbeitsantritt: 13.06.2016 um 07:00 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

3. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 08.07.2016 um 13:28 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: KD, geb. ***, Arbeitsantritt: 18.06.2016 um 04:30 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

4. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 21.06.2016 um 07:37 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: MH, geb. ***, Arbeitsantritt: 13.06.2016 um 07:00 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

5. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 29.06.2016 um 23:12 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: MHo, geb. ***, Arbeitsantritt: 18.06.2016 um 08:46 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

6. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 18.06.2016 um 08:48 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: ZHor, geb. ***, Arbeitsantritt: 14.06.2016 um 07:00 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

7. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor

Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 21.06.2016 um 07:36 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: MK, geb. ***, Arbeitsantritt: 13.06.2016 um 07:00 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

8. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 18.06.2016 um 08:48 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: AKu, geb. ***, Arbeitsantritt: 17.06.2016 um 07:00 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

9. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 22.06.2016 um 09:32 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: DP, geb. ***, Arbeitsantritt: 21.06.2016 um 06:00 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

10. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 08.07.2016 um 13:28 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: DR, geb. ***, Arbeitsantritt: 18.06.2016 um 08:59 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

11. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 08.07.2016 um 13:28 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: ZR, geb. ***, Arbeitsantritt: 18.06.2016 um 04:30 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

12. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 08.07.2016 um 13:28 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: MS, geb. ***, Arbeitsantritt: 17.06.2016 um 10:42 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

13. Sie haben es als Verantwortliche(r) der Firma Gutsverwaltung B MB u. Mitges. in ***, ***, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 23.06.2016 um 05:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor

Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 08.07.2016 um 13:28 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet. Name: BZ, geb. ***, Arbeitsantritt: 23.06.2016 um 04:30 Uhr, Beschäftigungsort: Kürbisfeld "****" *** bei StrKM ***, ***

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

zu 1. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 1. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 2. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 2. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 3. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 3. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 4. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 4. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 5. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 5. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 6. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 6. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 7. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 7. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 8. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 8. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 9. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 9. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 10. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 10. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 11. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 11. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 12. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 12. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

zu 13. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu 13. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafen von

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafen von

Gemäß

zu 1. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 2. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 3. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 4. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 5. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 6. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 7. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 8. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 9. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 10. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 11. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 12. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

zu 13. € 730,00

24 Stunden

§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.FParagraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F

Vorgeschriebener Kostenbeitrag gemäß § 64 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro
Vorgeschriebener Kostenbeitrag gemäß Paragraph 64, Absatz 2, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro

€ 949,00

Gesamtbetrag:

€ 10.439,00

„

Begründend wurde zu dieser Entscheidung auf die von Organen der Finanzpolizei gelegte Anzeige verwiesen, sowie den Umstand, dass sich der Beschwerdeführer im Verfahren trotz Hinweis auf etwaige Folgen zu den Tatvorwürfen verschwiegen habe, weshalb sich die Behörde berechtigt gesehen hätte dieses ohne seine weitere Anhörung durchzuführen. Am Vorliegen der strafbaren Tatbestände habe in der Folge kein Zweifel gesehen werden können und war aus diesem Grunde davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Übertretungen tatsächlich begangen habe. Hinsichtlich der Strafhöhe habe aufgrund des Fehlens von einschlägigen Vormerkungen und der sonstigen tatbegleitenden Umstände mit der Verhängung der jeweils vorgesehenen gesetzlichen Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden können.

Mittels der fristgerecht gegen diese Entscheidung vom Rechtsmittelwerber durch seine ausgewiesene Vertretung erhobenen Beschwerde wird zunächst im Wesentlichen eingewendet, der Beschwerdeführer wäre kein Verantwortlicher der Firma „Gutsverwaltung B“ zumal im Gesellschafts- und zugleich Zusammenschlussvertrag – der Beschwerde angeschlossen – ausdrücklich vereinbart sei, dass die Geschäftsführung und Vertretung der Gutsverwaltung „B MB und Mitgesellschafter“ ausschließlich Herrn MB obliege. Die Rechte der beiden weiteren Gesellschafter, sohin auch des Beschwerdeführers seien ausdrücklich auf die eines Kommanditisten im Sinne der §§ 161 ff Unternehmensgesetzbuch eingeschränkt. Mittels der fristgerecht gegen diese Entscheidung vom Rechtsmittelwerber durch seine ausgewiesene Vertretung erhobenen Beschwerde wird zunächst im Wesentlichen eingewendet, der Beschwerdeführer wäre kein Verantwortlicher der Firma „Gutsverwaltung B“ zumal im Gesellschafts- und zugleich Zusammenschlussvertrag – der Beschwerde angeschlossen – ausdrücklich vereinbart sei, dass die Geschäftsführung und Vertretung der Gutsverwaltung „B MB und Mitgesellschafter“ ausschließlich Herrn MB obliege. Die Rechte der beiden weiteren Gesellschafter, sohin auch des Beschwerdeführers seien ausdrücklich auf die eines Kommanditisten im Sinne der Paragraphen 161, ff Unternehmensgesetzbuch eingeschränkt.

Ebenso übe Herr MB ausschließlich die Tätigkeit eines Betriebsführers des landwirtschaftlichen Betriebes der genannten Gutsverwaltung aus. Dieser sei sohin Verantwortlicher der Gutsverwaltung und treffe deshalb den Beschwerdeführer, Herrn WB für eine allfällige Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verwaltungsstrafrechtlich keine Verantwortlichkeit. Aus diesem Grunde habe der Beschwerdeführer auch keine fristgerechte Rechtfertigung, dies trotz entsprechender Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erstattet, weil er die Meinung vertreten habe, dies sei seinerseits nicht mehr notwendig, zumal der eigentliche Betriebsführer, sowie Geschäftsführer und Vertreter der Gutsverwaltung, Herr MB fristgerecht durch seine ausgewiesene Vertretung in der Sache eine Rechtfertigung zu den Deliktsvorwürfen erstattet habe.

In weiterer Folge enthält die Beschwerde ebenfalls noch Ausführungen – dies unter Hinweis auf die anwaltliche Vorsicht – betreffend den jeweiligen Arbeitsbeginn und die erfolgte Anmeldung der verfahrensgegenständlichen und im Spruch des Straferkenntnisses genannten Arbeitnehmerinnen.

Nach Übermittlung der Beschwerde und der angeschlossenen Beilagen an die im Verfahren als Amtspartei einschreitende zuständige Finanzpolizei hielt diese den ursprünglich gestellten Strafantrag weiter aufrecht.

Aufgrund des mit der Beschwerde vorgelegten Gesellschaftsvertrages ist festzustellen, dass sich Herr FB, sowie der Beschwerdeführer Herr WB und Herr MB beginnend mit 01.07.2007 zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen „Gutsverwaltung B MB und Mitgesellschafter“ zusammengeschlossen haben. In § 6 des Gesellschaftsvertrages wird bestimmt, dass die Geschäftsführung und Vertretung ausschließlich Herrn MB obliegt, wobei dieser die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden hat. Die Rechte und Pflichten der beiden weiteren Gesellschafter FB und des Beschwerdeführers WB werden ausdrücklich auf jene eines Kommanditisten im Sinne der §§ 161 ff Unternehmensgesetzbuch eingeschränkt, sowie weiters ausgeführt, dass sowohl Herr FB als auch Herr WB in der Gesellschaft nicht persönlich tätig werden, sondern lediglich gewinnbezugsberechtigt sind. Ebenso ist unstrittig festzustellen, dass es sich bei Herrn MB um den alleinigen Betriebsführer der genannten Gutsverwaltung handelt. Aufgrund des mit der Beschwerde vorgelegten Gesellschaftsvertrages ist festzustellen, dass sich Herr FB, sowie der Beschwerdeführer Herr WB und Herr MB beginnend mit 01.07.2007 zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen „Gutsverwaltung B MB und Mitgesellschafter“ zusammengeschlossen haben. In Paragraph 6, des Gesellschaftsvertrages wird bestimmt, dass die

Geschäftsführung und Vertretung ausschließlich Herrn MB obliegt, wobei dieser die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden hat. Die Rechte und Pflichten der beiden weiteren Gesellschafter FB und des Beschwerdeführers WB werden ausdrücklich auf jene eines Kommanditisten im Sinne der Paragraphen 161, ff Unternehmensgesetzbuch eingeschränkt, sowie weiters ausgeführt, dass sowohl Herr FB als auch Herr WB in der Gesellschaft nicht persönlich tätig werden, sondern lediglich gewinnbezugsberechtigt sind. Ebenso ist unstrittig festzustellen, dass es sich bei Herrn MB um den alleinigen Betriebsführer der genannten Gutsverwaltung handelt.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigten Personen in diesen Versicherungen pflichtversichert sind. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigten Personen in diesen Versicherungen pflichtversichert sind.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes u.a. nach Z 1 Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet. Gemäß Paragraph 111, Absatz eins, ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach Paragraph 36, meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach Paragraph 35, Absatz 3, entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes u.a. nach Ziffer eins, Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Diesbezüglich ist der anzeiglegenden Verfahrenspartei insofern zuzustimmen, dass einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – so wie dies nach dem Zivilrecht der Fall ist, welches zur Folge des § 9 AVG mangels einer Sonderregelung im ASVG auch für diesen Rechtsbereich gilt – im Sozialversicherungsrecht keine Rechtspersönlichkeit zukommt, sie also nicht als Zuordnungsobjekt der Rechte und Pflichten des sozialversicherungsrechtlichen Dienstgebers qualifiziert werden kann. Es sind vielmehr alle Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Vertretung und auch der Geschäftsführung derselben berufen und sohin auch als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG anzusehen. Allerdings kann sowohl die Geschäftsführung als auch die Vertretung im Gesellschaftsvertrag abweichend davon geregelt werden (vgl. dazu etwa VwGH 92/01/0138 mit Hinweis auf die Ausführungen bei Kastner-Doralt-Novotny, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechtes). Diesbezüglich ist der anzeiglegenden Verfahrenspartei insofern zuzustimmen, dass einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – so wie dies nach dem Zivilrecht der Fall ist, welches zur Folge des Paragraph 9, AVG mangels einer Sonderregelung im ASVG auch für diesen Rechtsbereich gilt – im Sozialversicherungsrecht keine Rechtspersönlichkeit zukommt, sie also nicht als Zuordnungsobjekt der Rechte und Pflichten des sozialversicherungsrechtlichen Dienstgebers qualifiziert werden kann. Es sind vielmehr alle Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Vertretung und auch der Geschäftsführung derselben berufen und sohin auch als Dienstgeber im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, ASVG anzusehen. Allerdings kann sowohl die Geschäftsführung als auch die Vertretung im Gesellschaftsvertrag abweichend davon geregelt werden vergleiche dazu etwa VwGH 92/01/0138 mit Hinweis auf die Ausführungen bei Kastner-Doralt-Novotny, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechtes).

Da aufgrund des vorgelegten Gesellschaftsvertrages dem Beschwerdeführer bereits ab der Gründung der GesBR weder die Geschäftsführung noch die Vertretung derselben oblag, sondern diese ausschließlich Herrn MB, dem ebenfalls alleinigen Betriebsführer der von der GesBR betriebenen Landwirtschaft zukam, sowie laut vorgelegten

Gesellschaftsvertrag die Stellung des Beschwerdeführers innerhalb der GesBR auf jene eines Kommanditisten im Sinne der §§ 161 ff UGB eingeschränkt wird, ist aufgrund dieser Sachlage rechtlich nicht ableitbar, dass der Beschwerdeführer als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG zur Erstattung einer Meldung nach § 33 ASVG verpflichtet gewesen wäre. Da aufgrund des vorgelegten Gesellschaftsvertrages dem Beschwerdeführer bereits ab der Gründung der GesBR weder die Geschäftsführung noch die Vertretung derselben oblag, sondern diese ausschließlich Herrn MB, dem ebenfalls alleinigen Betriebsführer der von der GesBR betriebenen Landwirtschaft zukam, sowie laut vorgelegten Gesellschaftsvertrag die Stellung des Beschwerdeführers innerhalb der GesBR auf jene eines Kommanditisten im Sinne der Paragraphen 161, ff UGB eingeschränkt wird, ist aufgrund dieser Sachlage rechtlich nicht ableitbar, dass der Beschwerdeführer als Dienstgeber im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, ASVG zur Erstattung einer Meldung nach Paragraph 33, ASVG verpflichtet gewesen wäre.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden, wobei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen konnte. Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden, wobei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG entfallen konnte.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Schlagworte

Arbeitsrecht; Verwaltungsstrafe; Meldepflicht; Dienstgeber;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2017:LVwG.S.3319.001.2016

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at